

Regelung für die Entsorgung von belastetem Kugelfangmaterial im Kanton Zürich.

Bei der Entsorgung von belastetem Aushubmaterial im Rahmen der Sanierung von Kugelfängen ist eine Behandlung (Bleientfrachtung) ökologisch sinnvoll, technisch machbar und wirtschaftlich tragbar. Die Bleientfrachtung steht im Vordergrund und erfolgt nach dem Stand der Technik. Die Verwertung des Materials soll soweit wie möglich erfolgen.

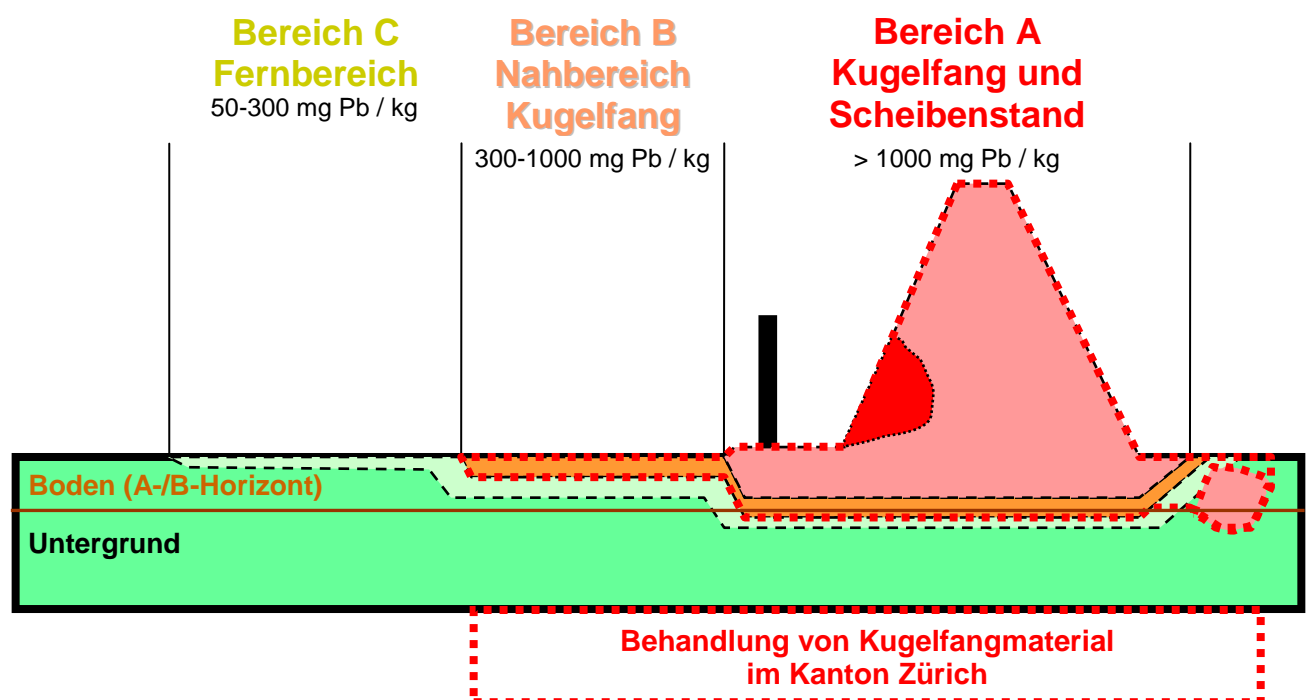
Welches Kugelfangmaterial im Sinne von Art. 12, TVA¹ behandelt werden kann, ist in den folgenden Merkblättern des Aushub- und Recyclingverbandes (ARV) definiert:

- Behandlung von belasteten Bauabfällen in Anlagen (ex situ). Stand der Technik von Entsorgungs- und Verwertungsverfahren. ARV. Jan. 2005 und Aug. 2009.
- Entsorgungsleistungen: Spezifikationen bei der Ausschreibung von Kugelfangmaterial. ARV. Mai 2009.

Analog zur kantonalen Verwertungsregel² wird für die Entsorgung von belastetem Kugelfangmaterial im Kanton Zürich folgende Regelung festgelegt:

1. Aushubmaterial mit Bleigehalten von über 500 mg/kg muss vollständig nach dem Stand der Technik behandelt werden.
2. Aushubmaterial mit Bleigehalten von 300-500 mg/kg muss soweit behandelt werden, dass 40% der ursprünglich in dieser Materialklasse vorhandenen Bleifracht entfernt und der Verwertung zugeführt wird.
3. Aushubmaterial mit Bleigehalten von 50-300 mg/kg kann ohne Behandlung auf einer Inertstoffdeponie abgelagert werden.

Abweichungen sind zu begründen. Im Unterschied zur kantonalen Verwertungsregel gibt es keine Bagatellmenge. Zudem wird nicht zwischen Boden- und Untergrundmaterial unterschieden.



Skizze: Geltungsbereich und Präzisierung der kantonalen Verwertungsregel bei Schiessanlagen

¹ Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990

² Verwertungsregel für die Entsorgung von belasteten Bauabfällen im Kanton Zürich. AWEL Mai 2005